



**ZWECKVEREINBARUNG**  
**(ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG)**

**zwischen**

**dem Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe),  
vertreten durch den Landrat**

**und**

**dem Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg,  
vertreten durch den Landrat**

**zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle**

**Präambel**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der jeweils gültigen Fassung und § 16 Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) i.V.m. § 120 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren des Landkreises Lüneburg durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Harburg geschlossen.

**§ 1 Zweck der Vereinbarung**

- (1) Die Gemeinden und Landkreise in Niedersachsen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass Aufgaben des Landkreises Lüneburg im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieser Vereinbarung von der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg übernommen werden sollen. Diese Regelungen erfolgen insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der Antikorruptionsrichtlinie des Landes Niedersachsen aber auch aller anderen vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG).
- (2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der Vergabeverfahren. Die gemeinsame Aufgabenerfüllung führt zu einer effizienten und zielorientierten Aufgabenerfüllung. Durch die Durchführung der Vergabeverfahren in einer Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg werden Kosten gespart und die Qualität der Aufgabenerfüllung verbessert.
- (3) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der Zentralen Vergabestelle ermöglicht einen effektiveren Personaleinsatz, eine stärkere Spezialisierung der Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter in der Zentralen Vergabestelle und folglich auch ein größeres fachliches Know-How und Erfahrungswissen. Diese Faktoren erhöhen die Rechtskonformität bei der Abwicklung der Vergabefälle.

- (4) In Abstimmung mit dem Landkreis Lüneburg kann der Landkreis Harburg nach einer Erprobungsphase von mindestens einem Jahr weiteres Personal einstellen, das zur Erledigung von Aufgaben der Zentralen Vergabestelle für den Landkreis Lüneburg ganz oder teilweise eingesetzt wird.

## **§ 2 Kooperatives Konzept (Zuständigkeiten)**

- (1) Der Landkreis Lüneburg überträgt die Durchführung der Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro (netto, ohne Umsatzsteuer) an die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Harburg. Diese führt im Zusammenwirken mit dem Landkreis Lüneburg die gesamte Abwicklung des Vergabeverfahrens durch. In Einzelfällen können nach Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Zentralen Vergabestelle auch Vergabeverfahren unterhalb dieses Wertes, jedoch erst ab einem geschätzten Auftragswert von mindestens 10.000 EUR durch die Zentrale Vergabestelle abgewickelt werden.
- (2) Die Übertragung eines einzelnen Vergabeverfahrens an die Zentrale Vergabestelle des Landkreis Harburg hat rechtzeitig mittels Einreichen eines ausgefüllten Meldebogens an das Funktionspostfach der Vergabestelle ([vergabestelle@lkharburg.de](mailto:vergabestelle@lkharburg.de)) zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Verfahrensanmeldung gelten folgende Zeitfenster, die auf Erfahrungswerten basieren:
- Nationale Vergabeverfahren: ca. 10 Tage Vorlaufzeit
  - EU-weite Vergabeverfahren:
    - Offenes Verfahren nach § 15 VgV: Mindestens 14 Tage vorher; bei einem umfangreichen Auftragswert, umfangreichen Vergabeunterlagen und einer Aufteilung in mehrere Lose sollte die Vorlaufzeit länger betragen
    - Verhandlungsverfahren nach § 17 VgV: Mindestens 2 Monate vor Versendung der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

Die aufgeführten Anmeldezeiten für Vergabeverfahren dienen dem Zweck der Aufrechterhaltung eines hohen Qualitätsstandards. Sofern ein Verfahren nicht rechtzeitig nach Maßgabe der aufgeführten Zeitfenster angemeldet wird, und die Vergabestelle mangels freier Kapazitäten kurzfristig nicht in der Lage ist, die Verfahrenseinleitung durchzuführen, besteht ein Ablehnungsrecht gegenüber dem Landkreis Lüneburg.

Sofern ein Verfahren dennoch von der Zentralen Vergabestelle übernommen wird, kann dieses nur im Einverständnis mit dem Landkreis Lüneburg wieder an diesen zurückgegeben werden.

- (3) Die Zentrale Vergabestelle leistet in Einzelfallabsprache mit dem Landkreis Lüneburg folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:
- a) die Prüfung der vorgeschlagenen Vergabeart
  - b) die Mitwirkung bei der Festlegung der Bieterauswahl bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren / Bieterauswahlprüfung / Bieterauswahl nach Teilnahmewettbewerb. Die Vorschläge des Landkreises Lüneburg sind maßgeblich.

- c) Zusammenstellen der aktuellen Formblätter, bei Bedarf Unterstützung / Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen, der Leistungsverzeichnisse und dem Vergabevorschlag
  - d) formale Prüfung der Ausschreibungsunterlagen des Landkreises Lüneburg
  - e) Veröffentlichung der Ausschreibungen / Versand der Angebotsaufforderungen
  - f) die Klärung von Bieterfragen (Ansprechpartner für die Bieter im gesamten Vergabeverfahren)
  - g) die Durchführung der Submission / Angebots(er)öffnungen, Erstellung der Sitzungsniederschrift
  - h) summarische rechnerische und formale Prüfung der Angebote
  - i) Nachforderung fehlender Unterlagen beim Bieter und Aufklärung
  - j) Erstellung der Zuschlags- und Absageschreiben
  - k) bei Bedarf Durchführung der Ex-Post-Veröffentlichungen
  - l) Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes
  - m) die Beratung in Verfahrensfragen und Informationen über Vergaberechtsänderungen
  - n) das Vorhalten von Vergaberechtsvorschriften und Formularen und deren Aktualisierung
  - o) verantwortliche Durchführung und Begleitung von rechtlichen Verfahren (insbesondere Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer oder dem OLG Celle/ Schadensersatzklagen).
- (4) Der Landkreis Lüneburg leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:
- a) Abstimmung des zeitlichen Ablaufes unter Berücksichtigung der Zuschlags-, Binde- und Ausführungsfristen und der erforderlichen Sitzungstermine (Submission / Angebotsöffnung) mit der Zentralen Vergabestelle
  - b) Ausfüllen des Meldebogens
  - c) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen, die zusätzlich zu den Formularen des Vergabehandbuches benötigt werden. Dazu gehört insbesondere das Leistungsverzeichnis, bei Bedarf Lagepläne und besondere Vertragsbedingungen sowie sonstige zur erschöpfenden Beschreibung der Leistung notwendigen Unterlagen
  - d) Erteilung fachlicher Auskünfte an die Zentrale Vergabestelle bei Bieterfragen
  - e) fachliche, fachtechnisch und wirtschaftliche (insbesondere rechnerische) Prüfung der Angebote
  - f) Erstellung des Vergabevorschlages inklusive eines Preisspiegels soweit benötigt
  - g) Erstellung von eigenen Vergaberechtsvorschriften des Landkreises Lüneburg (Dienstanweisung/Vergabeordnung). Eine Harmonisierung mit den Vergaberechtsvorschriften des Landkreises Harburg wird angestrebt.
- (5) Bei der Durchführung des Vergabeverfahrens finden die Regelungen (z. B. Dienstanweisung Vergabe) des Landkreises Harburg in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

- (6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg sind für die Abwicklung der Bieterkommunikation für den Landkreis Lüneburg zuständig. Bieterfragen, deren Inhalt mangels Erfordernis einer fachlichen oder rechtlichen Einzelfallprüfung als einfach zu qualifizieren sind, dürfen ohne vorherige Abstimmung mit dem Landkreis Lüneburg durch die Mitarbeitenden der Zentralen Vergabestelle beantwortet werden. Im Übrigen gilt § 4 Absatz 2.

Die Zentrale Vergabestelle darf den Zuschlag im Verhältnis zum Bieter erteilen, sofern die interne Zustimmung zur Zuschlagserteilung im Vergabemanagementsystem durch die zuständige Stelle des Landkreises Lüneburg erfolgt ist.

- (7) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg für die Prüfung der Vergaben bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt. Die in der Dienstanweisung des Landkreises Lüneburg vorgeschriebene Vorprüfung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg vor der Veröffentlichung der Vergabeunterlagen und die erste Durchsicht nach der Submission, wird von der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg nach Maßgabe des Absatzes 2 lit. d) und i) sichergestellt. Das Rechnungsprüfungsamt der Landkreises Lüneburg erhält während des gesamten Verfahrens einen Lesezugriff auf die elektronische Verfahrensakte. Diese enthält die gesamte Verfahrensdokumentation. Die Prüfung des Vergabevorschlags vor der Zuschlagserteilung verbleibt bei dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg.

### **§ 3 Handeln für die beauftragende Kommune**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg handeln im Namen und für den Landkreis Lüneburg. Dienstherr der Zentralen Vergabestelle ist der Landkreis Harburg. In allen Schreiben ist ausreichend deutlich zu machen, dass Erklärungen für den Landkreis Lüneburg abgegeben werden.

### **§ 4 Mitwirkungspflichten/Zusammenarbeit**

- (1) Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Lüneburg unterstützen die Zentrale Vergabestellen mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.
- (2) Bieterfragen, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg nicht selbst beantworten können, sind dem Landkreis Lüneburg möglichst unverzüglich zuzuleiten. Die Antworten werden unverzüglich vom Landkreis Lüneburg an die Zentrale Vergabestelle gesendet.
- (3) Der Landkreis Harburg und der Landkreis Lüneburg benennen je für sich eine zuständige Ansprechpartnerin bzw. einen zuständigen Ansprechpartner nebst Vertretung für die Kooperation.

### **§ 5 Einsatz der eVergabe**

- (1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz eines Vergabemanagementsystems durchgeführt. Nur in Einzelfällen kann nach Absprache mit der Zentralen Vergabestelle von einer elektronischen Abwicklung des Vergabeverfahrens abgewichen werden.

- (2) Die Administration des Systems, incl. der Eingabe aller Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit entsprechenden Rollen/Rechten, der Workflows, der Bereitstellung der notwendigen Formulare obliegt der Zentralen Vergabestelle. Der Landkreis Lüneburg gibt dem Landkreis Harburg hierzu die notwendigen Vorgaben.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle bieten für die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Lüneburg in regelmäßigen Abständen im Rahmen des Bedarfs Schulungsveranstaltungen an. Sie leisten Support bei der Anwendung des Systems.

## **§ 6 Kostenerstattung**

- (1) Der Landkreis Lüneburg trägt die Kosten für die Unterstützungsleistungen der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 5. Diese umfassen den Personal- und Sachaufwand des Landkreises Harburg sowie externe Aufwendungen.
- (2) Für die Personalbemessung i.S.d. Absatzes 1 werden ca. 75 Vergabeverfahren pro Sachbearbeiter und Jahr angenommen. Dabei sind sich die Vertragsparteien einig, dass diese Annahme nach Satz 1 nicht das gesamte Arbeitsaufkommen der Zentralen Vergabestelle (etwa für Rechtsberatung, Systembetreuung, Besprechungstermine, Nachprüfungsverfahren etc.) abbildet. Der personelle Ausbau erfolgt bedarfsgerecht entsprechend dem Fall- und sonstigen Arbeitsaufkommen.
- (3) Die Kosten der Zentralen Vergabestelle werden im Folgejahr erstattet. Grundlage der Kostenerstattung ist das Berechnungssystem nach **Anlage 1** dieser Zweckvereinbarung. Dieses Berechnungssystem kann gemäß § 9 evaluiert und erforderlichenfalls in Abstimmung mit sämtlichen Bedarfsstellen angepasst werden. Zur Anpassung des Berechnungssystems ist ein Mehrheitsbeschluss der mitwirkenden Bedarfsstellen notwendig.
- (4) Die bei der Abwicklung der Vergabeverfahren entstehenden besonderen Kosten trägt der Landkreis Lüneburg entsprechend dem bei ihm verfahrenstechnisch verursachten Aufwand; so für Bekanntmachungen in Tageszeitungen oder externe Beratungsleistungen beispielsweise für Rechtsanwälte, Architekten oder Ingenieure. Die Beauftragung externer Beratungsleistungen ist vorab mit dem Landkreis Lüneburg abzustimmen.
- (5) Kosten, die der Vergabestelle für die Begleitung in Nachprüfungsverfahren für den Landkreis Lüneburg entstehen, sind vom Landkreis Lüneburg ebenfalls nach Maßgabe des Absatzes 4 i.V.m. der Anlage 1 zu tragen. Die im Nachprüfungsverfahren im Kostenfestsetzungsbeschluss durch die Vergabekammer oder das OLG Celle bestimmten Kosten, sind im Falle eines Unterliegens durch den Landkreis Lüneburg zu tragen. Dies gilt auch, sofern in einem solchen Kostenfestsetzungsbeschluss der Landkreis Harburg, der grundsätzlich als Antragsgegner in Vergabeverfahren, die für Kooperationspartner durchgeführt werden, bezeichnet ist.
- (6) Sollte die Leistung der Zentralen Vergabestelle der Umsatzsteuer unterliegen, weist der Landkreis Harburg die Umsatzsteuer aus und stellt sie dem Landkreis Lüneburg in Rechnung. Dies gilt auch, wenn sich die Umsatzsteuerpflicht erst im Nachhinein bestätigt. In diesem Fall sind neue Rechnungen erforderlich. Solange eine Umsatzsteuerpflicht nicht feststeht, erbringt der Landkreis Lüneburg für die Dienstleistung des Landkreises Harburg Zahlungen nach Absätze 2 und 3 ohne Beaufschlagung der Umsatzsteuer.

## **§ 7 Schweigepflicht/ Datenschutz**

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.
- (2) Die Vertragspartner stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von Auftragsvergaben vorab gemeinsam ab.

## **§ 8 Haftung**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für den Landkreis Lüneburg wahr. Der Landkreis Lüneburg haftet im Außenverhältnis für Schäden Dritter und trägt ihm selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Im Innenverhältnis haftet der Landkreis Harburg für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

## **§ 9 Evaluation**

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Hierzu wird von der Zentralen Vergabestelle zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein gemeinsames Gespräch mit dem nach § 4 Abs. 3 benannten Ansprechpartner organisiert. Daraus resultierend wird bei Bedarf das Modell der Kostenerstattung nach § 6 bzw. der Umfang der übernommenen Vergaben angepasst oder umgestellt. Satz 3 gilt insbesondere für den Fall, dass Mitgliedsgemeinden des Landkreises Lüneburg Zweckvereinbarungen mit dem Landkreis Harburg abschließen, um die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Harburg mit der Durchführung von Vergabeverfahren zu betrauen.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner ursprünglich gewollt haben.
- (2) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragspartner die Vereinbarung angemessen, ausgerichtet nach ihrem Sinn und Zweck, zu ergänzen.
- (3) Durch eine von dem Vereinbarungstext abweichende Übung werden Rechte und Pflichten nicht begründet.
- (4) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung der Vereinbarung aufzunehmen.
- (5) Mündliche Vereinbarungen zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

**§ 11 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 6 NKomZG.
- (2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung kann schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres den anderen Vertragspartnern gegenüber erklärt werden. Nach Beendigung der Zweckvereinbarung fallen die Aufgaben im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge wieder an den Landkreis Lüneburg zurück. Bereits begonnene bzw. laufende Vergabeverfahren werden gemeinsam zu Ende geführt.
- (3) Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Landkreis Lüneburg, das nach § 1 Abs. 4 Satz 4 dieser Vereinbarung vom Landkreis Harburg eingestellte Personal analog § 613 a BGB zu übernehmen, wenn die betroffenen Beschäftigten dies wünschen und der Landkreis Harburg einverstanden ist. Widerspricht der oder die Beschäftigte und kann er oder sie nicht sinnvoll in der Kreisverwaltung Harburg oder einer Tochtergesellschaft beschäftigt werden, zahlt der Landkreis Lüneburg die Personalkosten nach Spitzabrechnung für drei Jahre ab Wirksamwerden der Kündigung voll und danach für weitere zwei Jahre zur Hälfte soweit sich in dieser Zeit keine Verwendung in der Kreisverwaltung Harburg oder einer Tochtergesellschaft ergeben haben wird.

---

Der Landrat  
des Landkreises Harburg Datum

---

Der Landrat  
des Landkreises Lüneburg Datum